

# **Abfallsatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2009 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Eppstein

## **(Abfallsatzung –AbfS-)**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225). Zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)

## **Teil I**

### **§ 1 Aufgabe**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (HAKA) vom 20. 07.2004 (GVBl. I S. 252) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

### **§ 2**

#### **Ausschluss von der Einsammlung**

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
- b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (= Schadstoff-Kleinmengen=).

- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, so weit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung den in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

### **§ 3 Einsammlungssysteme**

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.  
(2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück, auf dem der Abfall angefallen ist, oder an dem vom Magistrat zugewiesenen Platz abgeholt.  
(3) Beim Bringsystem hat der/die Abfallbesitzer/in die Abfälle zu den aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

### **§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Papier, o.Ä.
  - b) Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfälle)
  - c) Sperrige Abfälle aus Haushalten
  - d) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Fernsehgeräte und Monitore, etc.)
  - e) Abfälle, die einer besonderen Handhabung bedürfen und die Beauftragung eines Dritten erforderlich machen.
- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, von dem/der Abfallbesitzer/in zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, von dem/der Abfallbesitzer/in zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle führt die Stadt 4-mal jährlich eine Sperrmüllabfuhr durch. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle von dem/der Abfallbesitzer/in zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Stadt kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.
- (5) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Abfälle werden auf Anmeldung von der Stadt eingesammelt. Die Stadt kann besondere Abfuhrtermine bestimmen und diese durch Bekanntmachung der Abfuhrtage mitteilen.

Die Abholung dieser Abfälle ist von dem/der Grundstückseigentümer/in oder Abfallbesitzer/in bei der von der Stadt oder bei der von ihr bestimmten Stelle zu bestellen.

(6) Die Entsorgung der in Abs. 1, Buchstabe e) genannten Abfälle erfolgt nur auf gesonderten Antrag der/des Abfallbesitzers/in und wird von dem seitens der Stadt beauftragten Dritten durchgeführt.

## **§ 5**

### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Glas
- b) Textilien/Schuhe
- c) Grünabfälle (max. Anlieferung 4 cbm)

(2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1a) und 1b) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in den Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Die in Abs. 1c) genannten Grünabfälle können von dem/der Abfallbesitzer/in, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet oder einem autorisierten Dritten zur Verwertung überlassen werden, zur städtischen Kompostierungsanlage an der Landstraße zwischen der B 455 und dem Stadtteil Niederjosbach gebracht werden.

## **§ 6**

### **Wertstoffhof**

(1) Im Auftrag der Stadt wird in Eppstein-Bremthal, Valterweg 4, ein Wertstoffhof unterhalten.

(2) Im Bringsystem werden dort folgende Wertstoffe angenommen:

- a) Privater Bauschutt (max. Anlieferung 0,5 cbm)
- b) Privater Mischschutt (max. Anlieferung 0,5 cbm)
- c) Private Bauabfälle (max. Anlieferung 0,5 cbm)
- d) Mischschrott (max. Anlieferung 0,5 cbm)
- e) Unbehandeltes Holz (max. 1 cbm)
- f) Batterien
- g) Korken
- h) Altreifen (ohne Felgen)
- i) zusätzlicher Sperrmüll (max. Anlieferung 3 cbm)
- j) Windeln
- k) Elektrokleingeräte

(3) Die genannten Abfälle sind von dem/der Abfallbesitzer/in zum Wertstoffhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 11 bekannt gegeben.

(4) Für die in Abs. 1 i) genannten Abfälle wird bei der Anlieferung eine vor Ort zu zahlende Gebühr bei einer Menge über 1 bis 3 cbm erhoben. Die Höhe der Gebühr ist im § 15 festgelegt.

(5) Das Angebot zur Wertstoffsammlung im Wertstoffhof kann jederzeit erweitert oder reduziert werden, ohne dass hierzu eine Satzungsänderung notwendig wird.

(6) Die Benutzung des Wertstoffhofes ist ausschließlich Einwohnern/innen der Stadt Eppstein gestattet. Der Betreiber ist berechtigt, geeignete Kontrollen durchzuführen. Er darf im Zweifelsfall die Annahme von Wertstoffen verweigern.

Wegen einer solchen Verweigerung kann der/die Betroffene keine Regressansprüche gegenüber der Stadt oder dem Betreiber geltend machen.

## **§ 7**

### **Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

(1) Abfälle, die nicht zur Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist von dem/der Abfallbesitzer/in in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1,1 cbm

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

## **§ 8**

### **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Abfalleimer) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundkot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw..

## **§ 9**

### **Abfallgefäße**

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße werden in gereinigtem und technisch einwandfreiem Zustand ausgeliefert. Ein Anspruch auf die Auslieferung fabrikneuer Gefäße besteht nicht.

(3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist Restmüll, in die blauen Gefäße Papier und in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle (Bioabfall) einzufüllen.

(5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen ab 7.00 Uhr an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – so weit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßen- und der Fußgängerverkehr dürfen nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den/die Anschlusspflichtige/n oder den von ihm/ihr Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(6) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind. Ein von der Stadt beauftragter Dritter ist nicht verpflichtet und berechtigt Gefäße von Grundstücken zur Entleerung zu holen. Gefäße die aus diesem Grund nicht entleert wurden, werden erst bei der nächsten Leerung berücksichtigt.

(6 a) Bei Straßensperrungen sowie bei von Abfallfahrzeugen nicht zu befahrenden Straßen und Wegen sind die Abfallgefäße an der nächsten öffentlichen vom Abfallfahrzeug zu befahrenden Straße zur Leerung bereitzustellen. Diese Bestimmung gilt auch für die Bereitstellung sperriger Abfälle und die Sammlung wieder verwertbarer Abfälle (Gelber Sack o.ä.) sowie der blauen und braunen Abfallgefäße.

(7) Abfallsäcke für Restmüll und Papier können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden. Die Abfallsäcke sind bei den Stadtteilbüros Bremthal, Alte Schulstraße 2, Ehlhalten, Langstraße und Niederjosbach, Kirchgasse sowie in den Rathäusern I und II der Stadt und dem Bürger Büro im Stadtbahnhof zu beziehen.

(8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 12 l Gefäßvolumen pro Abfuhrtermin für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner/in in diesem Sinne ist jede/r beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner/in. Bei der Berechnung des Gefäßvolumens kann derjenige/diejenige Bewohner/in außer acht gelassen werden, der/die seinen/ihren dauerhaften Aufenthalt in einer anderen Kommune hat und dort nachweislich an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Auf jedem anschlusspflichtigem Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden.

(9) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(10) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120 l Gefäß, im übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Von dem/der Anschlussnehmer/in gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der/die Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die Stadt wird dem Änderungswunsch nachkommen, wenn das Gefäßvolumen dem Mindestmaß gemäß § 9 Abs. 8 entspricht

(12) Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird eine Anfahrt zum Aufstellen, Abholen oder Tauschen eines Abfallgefäßes unentgeltlich vorgenommen. Für jede weitere Anfahrt wird eine Gebühr nach § 15 Abs. 10 berechnet.

## **§ 10**

### **Bereitstellung sperriger Abfälle**

(1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d), die bei der Einsammlung im Holsystem nicht abgefahren werden, sind unverzüglich durch den/die Anschlusspflichtige/n oder den von ihm/ihr Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besondern, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

(5) Es werden ausschließlich haushaltsübliche Abfälle entsorgt, die auch nach Zerkleinerung nicht in das Restmüllgefäß passen und einzeln nicht mehr als 50 kg wiegen, wie Möbel, Matratzen, Teppiche und dergleichen. Die Gesamtmenge der bereitgestellten sperrigen Abfälle darf pro Wohneinheit 3 cbm nicht überschreiten. Entrümpelungen und allgemeine Haushaltsauflösungen werden nicht über die öffentliche Sperrmüllabfuhr entsorgt.

## **§ 11**

### **Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in der Eppsteiner Zeitung (Mitteilungsorgan) öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in dem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## **§ 12**

### **Anschluss- und Benutzerzwang**

(1) Jede/r Eigentümer/in, Erbbauberechtigte, Nießbraucher/in oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

- (2) Eine Verpflichtung, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, besteht nicht. Die Nutzung der Biotonne ist auf freiwilliger Basis. Dafür ist ein entsprechender Antrag bei der Stadt zu stellen. Der/die Grundstückseigentümer/in muss dem Antrag zustimmen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben/derselben Eigentümer/in, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der/die Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/die neue Grundstückseigentümer/in.
- (5) Darüber hinaus hat der/die Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder/jede Abfallerzeuger/in oder –besitzer/in ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
  - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) zugelassen ist.

### **§ 13 Allgemeine Pflichten**

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung umgesetzt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der/die zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Die Entsorgungseinrichtungen Wertstoffhof und Grünabfallanlage stehen nur Eppsteiner Bürgern/innen zur Verfügung. Zur Einhaltung dieser Nutzungseinschränkung ist bei Entsorgungsanlieferungen der Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den/der Betroffenen mitgeteilt werden können.

### Teil II

## § 15 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer **Grundgebühr** pro Wohnung im baurechtlichen Sinne bzw. pro angeschlossenem Gewerbebetrieb auf jedem angeschlossenem Grundstück gem. § 9 Abs. 8 und **Gefäßgebühr** nach dem Gefäßvolumen für Restmüll, das jedem anschlusspflichtigem Grundstück gemäß § 9 Abs. 8 zur Verfügung steht.

Die Grundgebühr beinhaltet im Wesentlichen folgende Leistungen:

Verwaltungskosten, betriebliche Nebenkosten, Sperrmüllentsorgung, Betrieb des Wertstoffhofes und bei Wohneinheiten die Kosten der Grünabfallanlage.

Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn ein Haus oder eine Wohnung leer steht. Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer bzw. -verwalter sind zur erforderlichen Auskunftserteilung gegenüber der Stadt für die Datenermittlung der Gebührenerhebung verpflichtet. Als Grundgebühr pro Wohnung bzw. jedem angeschlossenem Gewerbebetrieb werden 5,00 €/monatlich erhoben. Als Gefäßgebühr wird gemäß § 9 Abs. 8 je angefangener Monat

60 l Gefäß mit Biotonne	6,32 €
60 l-Gefäßes	8,41 €
80 l-Gefäßes	9,35 €
120 l-Gefäßes	14,02 €
240 l-Gefäßes	28,03 €

bei einmal vierzehntägiger Leerung und bei einem

1,1 cbm-Container	181,03 €
-------------------	----------

bei einmal wöchentlicher Leerung erhoben.

Vorgenannte Gebühren schließen die Nutzung einer Papiertonne wahlweise in der Größe 120 l, 240 l bzw. 1.100 l gemäß § 4 Abs. 2 ein. Die Papiertonne wird einmal im Monat geleert. Nach Ostern und Weihnachten erfolgt außerhalb des üblichen Rhythmus eine zusätzliche Leerung. Es werden ausschließlich Restmüllgefäße geleert, die mit einem Transponder ausgestattet sind.

(3) Die Grundgebühr für die unter § 15 (2) genannten Gewerbebetriebe beschränken sich auf folgende Gewerbe: Einzelhandel, Großhandel, Gaststätten und beherbergende Betriebe, Handwerksbetriebe, produzierendes und verarbeitendes Gewerbe, freiberufliche Gewerbetreibende und Dienstleistungsbetriebe mit selbstständig abgeschlossenen Gewerbeflächen. Hierzu zählen auch gemischt genutzte Liegenschaften von Handwerksbetrieben.

(4) Restmüllsäcke (70 l) werden zum Stückpreis von 3,50 € abgegeben.

(5) Mit den genannten Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle mit Ausnahme der Altreifen abgegolten.

(6) Für Altreifen wird eine Gebühr von 5,00 € je Reifen erhoben.

(7) Für die Anlieferung von Grünabfall auf der Grünabfallanlage durch Gewerbetreibende wird eine Gebühr von 12,00 €/cbm erhoben. Ortsansässige Gewerbetreibende erhalten auf Antrag eine jährliche gebührenfreie Grünabfallentsorgungsmöglichkeit von 20 cbm (für ihre Privatentsorgung).

(8) Für die Anlieferung von Sperrmüll sind die Gebühren wie folgt gestaffelt:

bis 1,0 cbm gebührenfrei

über 1,0 cbm bis 3,0 cbm 24,00 €

Jeder Haushalt darf pro Öffnungstag des Wertstoffhofes max. 3 cbm Sperrmüll anliefern.

(9) Für die in § 4 Abs. 1 Buchstabe e) und Absatz 5 geregelte Einsammlung von Abfällen, die einer besonderen Handhabung bedürfen und die Beauftragung eines Dritten erforderlich machen, sind die direkten Kosten zuzüglich einem Verwaltungskostenanteil von 10 % der direkten Kosten zu erstatten.

(10) Für jede Änderung im Gefäßbestand, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, wird von dem/der Gebührenpflichtigen eine Aufstell/Einzugsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Es dürfen nur Gefäße zurückgegeben werden, die geleert, gereinigt und von Aufklebern befreit sind.

## **§ 16**

### **Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Gebührenpflichtig/e ist der/die Grundstückseigentümer/in, im Falle eines Erbbaurechts der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte/r und neue/r Eigentümer/in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie wird fällig am 15.02./15.05./15.08./ und 15.11.

## **Teil III**

### **§ 17**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
4. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
5. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
6. entgegen § 9 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,

7. entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  9. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
  10. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  11. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/in aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.07.1998 mit Nachträgen außer Kraft.

Eppstein, den 17.12.2009

P. Reus  
Bürgermeister

A. Simon  
I. Stadtrat